

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Vorläufige Studienordnung für das Erweiterungsstudium im Sonderprogramm "Weiterqualifikation brandenburgischer Lehrerinnen und Lehrer" für Diplomlehrerinnen und -lehrer

Vom 14. Juli 1994

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 14. Juli 1994 gem. § 84 Abs. 1 Nr. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156) folgende Vorschriften erlassen:

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Ziele und Besonderheiten des Erweiterungsstudiengangs

(1) Der Studiengang versteht sich inhaltlich und organisatorisch als ein Modell zur Innovation der Lehrerweiterbildung. Er ist für in der Schule tätige Lehrerinnen und Lehrer bestimmt, die die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach erwerben wollen. Der berufs begleitende Charakter der Studien bedingt eine enge Verzahnung von fachwissenschaftlichen Inhalten und schulischer Praxis mit entsprechenden Konsequenzen für die Curricula der verschiedenen Studiengänge. Die Studienordnung basiert zeitlich auf Halbjahren und inhaltlich auf einer Bausteingliederung der Studieninhalte. Sie berücksichtigt:

- fachdidaktische Anteile von rund 25%;
- integrative Lehrveranstaltungen, die die verschiedenen Studiengebiete eines Studiengangs exemplarisch thematisieren;
- Bausteine, die die Studienevaluation und -innovation durch die Teilnehmer zur Studienaufgabe machen.

In dieser Erwachsenenweiterbildung ist im Lehrangebot der beruflichen Situation und den Interessen der Teilnehmer - soweit fachlich vertretbar - entgegenzukommen. Entsprechende Möglichkeiten zur Mitwirkung bei der Studiengestaltung sind zu schaffen.

(2) Das Studium erfolgt in Form von Seminaren, Übungen, in Gruppenarbeit, in Blockveranstaltungen und im angeleiteten Fernstudium. Die in der Studienordnung ausgewiesenen Fernstudienanteile

werden kontinuierlich durch Dozenten und Mentoren betreut. Die Teilnehmer werden in Kursen zusammengefaßt.

(3) Um den Teilnehmern das Studium zu erleichtern, werden die Veranstaltungen des Erweiterungsstudiums dezentral an mehreren Orten im Land Brandenburg angeboten.

(4) Träger des Erweiterungsstudiums ist der "Verein zur Weiterqualifizierung brandenburgischer Lehrerinnen und Lehrer e.V.", in dem die Universität Potsdam, die für Bildung und den Wissenschaftsbereich zuständigen Ministerien und das Pädagogische Landesinstitut Brandenburg zusammenarbeiten. Das durch den Verein realisierte Sonderprogramm ist eine Einrichtung der Lehrerweiterbildung im Sinne von § 71 Abs. 2 Erstes Schulreformgesetz (1. SRG).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung zur Zulassung für einen Erweiterungsstudiengang im Sonderprogramm "Weiterbildung für brandenburgische Lehrerinnen und Lehrer" ist eine Lehrbefähigung gem. § 71 Abs. 1 I. SRG, die Tätigkeit als Lehrkraft des Landes Brandenburg und die Zustimmung des Staatlichen Schulamtes zum Erweiterungsstudium. Die Ergebnisse der obligatorischen Studienberatung (s. § 4) können dazu führen, daß vor der Studienaufnahme oder begleitend studienvorbereitende Voraussetzungen erbracht werden müssen.

(2) Über Ausnahmen entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium im Benehmen mit der Universität Potsdam und dem Trägerverein für das Sonderprogramm.

(3) Nach der Zulassung werden die Teilnehmer des Erweiterungsstudiums an der Universität Potsdam mit allen studentischen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

§ 3

Studienberatung und Anrechnungstatbestände

(1) Vor der Aufnahme in einen Erweiterungsstudiengang findet eine obligatorische Studienberatung statt. In ihr werden die Studienvoraussetzungen geklärt und möglicherweise noch notwendige Vorbereitungen festgelegt. Zu deren Erbringung ist der Träger bemüht, Hilfe zu leisten und Veranstaltungsangebote anderer Bildungsträger einzubeziehen.

(2) Bereits erbrachte Fort- oder Weiterbildungsleistungen oder vorhandene Qualifikationen können auf das Erweiterungsstudium angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt auf einzelne Bausteine des

Grundstudiums. Über Art und Umfang entscheiden die für die Fächer zuständigen Prüfungsausschüsse der Universität Potsdam zusammen mit je einem Vertreter des Trägervereins, des Landesprüfungsamtes und des Pädagogischen Landesinstitutes Brandenburg.

§ 4

Umfang und zeitliche Struktur des Erweiterungsstudiums

(1) Der Umfang jedes Erweiterungsstudiengangs ist im Teil II "Besonderer Teil" dieser Studienordnung in Semesterwochenstunden (SWS) festgelegt. Die Bausteine der Erweiterungsstudiengänge im Sonderprogramm sind nach Halbjahreswochenstunden (HWS) ausgewiesen. 1 HWS entspricht 1,25 SWS.

(2) Das Erweiterungsstudium ist in ein Grund- und ein Hauptstudium unterteilt, an dessen Übergang eine Zwischenprüfung erbracht werden muß.

§ 5

Leistungsnachweise und Testate

(1) Vier benotete Leistungsnachweise auf der Grundlage einer dokumentierten Leistung (z.B.: Hausarbeit, Klausur, Referat oder andere protokollierte mündliche oder fachpraktische Leistungen) müssen im Grundstudium erbracht werden, die gleiche Zahl im Hauptstudium. Die Leistungsnachweise des Grundstudiums sind in Hinblick auf die Zwischenprüfung prüfungsrelevante Leistungsnachweise. Die Leistungsnachweise werden zu einzelnen Studieninhalten (Bausteinen) erbracht (s. Besonderer Teil dieser Studienordnung und Anlagen I - VI). Im Fall nicht erfolgreich erbrachter Leistungsnachweise ist eine Wiederholung bis zu zwei Mal möglich.

(2) Alle Veranstaltungen müssen hinsichtlich ihrer regelmäßigen und aktiven Teilnahme testiert werden. Die Testate haben die üblichen Bedingungen einer aktiven Teilnahme zur Voraussetzung (z.B.: Vor- und Nachbereitung, Thesenpapiere, fachpraktische Aufgaben u.ä.), die alle Studierenden ungeachtet des Erwerbs von benoteten Leistungsnachweisen erfüllen müssen. Die nähere Festlegung obliegt den Dozentinnen und Dozenten, bzw. Mentorinnen und Mentoren.

(3) Leistungsnachweise und Testate müssen von den Teilnehmern als Belege für die Erfüllung von Prüfungsvoraussetzungen aufbewahrt werden.

(4) Verhinderungen von Teilnehmern werden mit Begründungen akzeptiert, die auch ein Fehlen im Schuldienst begründen würden oder bestätigte schulische Verpflichtungen zum Gegenstand haben.

§ 6

Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung wird das Grundstudium abgeschlossen. Sie besteht kumulativ aus den vier Leistungsnachweisen des Grundstudiums. Unter der Voraussetzung, daß alle vier Leistungsnachweise mit mindestens "ausreichend (4,0)" benotet sind, wird eine unbenotete Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ausgestellt (Äquivalenzbescheinigung).

§ 7

Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung nach § 71 Abs. 2 1. SRG wird vom Landesprüfungsamt des Landes Brandenburg gemäß der geltenden Lehramtsprüfungsordnung abgenommen.

II. BESONDERER TEIL DER STUDIENORDNUNG

Studiengang Englisch

§ 8

Umfang des Erweiterungsstudienganges

Der Erweiterungsstudiengang Englisch führt mit ca. 60 SWS, verteilt auf fünf Halbjahre, zu einer Lehrbefähigung im Schulfach Englisch.

§ 9

Spezifische Zulassungsbedingungen

In der obligatorischen Studienberatung vor Aufnahme des Studiums werden folgende Voraussetzungen geprüft:

- (1) Sprachpraktisch: Abiturniveau (Englisch als 1. Fremdsprache), Cambridge First Certificate (CFC) oder vergleichbare Voraussetzungen;
- (2) Literaturwissenschaft: Lesekenntnisse in beiden Nationalliteraturen;
- (3) Sprachwissenschaft: Grundkenntnisse über das englische Lautsystem und seine Vermittlung (Vokalviereck, phonetische Umschrift);
- (4) Grundkenntnisse der Geschichte, der Gesellschaft und der Kultur GB/USA;
- (5) Fachdidaktik: Kenntnis der Rahmenpläne im Fach Englisch des Landes Brandenburg; Kenntnisse zu den im Land verwendeten Schulbüchern.

In der obligatorischen Studienberatung vor Aufnahme des Studiums werden die möglicherweise vorliegenden Anrechnungsmöglichkeiten aus bereits erbrachten, für das Fach Englisch einschlägigen, Fort- oder Weiterbildungsleistungen oder vorhandenen Qualifikationen ermittelt. Über deren Anerkennung ergeht ein schriftlicher Bescheid über den Studienträger.

§ 10

Inhaltliche Studienstruktur

Der Erweiterungsstudiengang besteht aus folgenden Studienbereichen:

- (1) Sprachpraxis
- (2) Sprachwissenschaft
- (3) Literaturwissenschaft
- (4) Geschichte, Gesellschaft und Kultur (Landeskunde)
- (5) Fachdidaktik

Die zugehörigen Teilgebiete (Bausteine) sind aus der Anlage I "Übersicht Studiengang Englisch" ersichtlich.

Das Grundstudium erstreckt sich über drei und das Hauptstudium über zwei Halbjahre. Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium sind vorzugsweise in der Fremdsprache durchzuführen. Im Laufe des Studiums ist mindestens ein obligatorischer Auslandsaufenthalt von vier Wochen Dauer vorgesehen. Das Auslandsaufenthaltsprogramm wird durch den Träger mit ausländischen Partnern organisiert.

§ 11

Leistungsnachweise und Prüfungen

Grundstudium

Im Grundstudium sind vier benotete Leistungsnachweise zu folgenden Studienbereichen zu erbringen:

- Englische Sprachpraxis Sprechen/Hören (mündlich auf der Grundlage der Skill-Kurse)
- Englische Sprachpraxis Schreiben/Lesen (schriftlich auf der Grundlage der Skill-Kurse)
- Literaturwissenschaft (Hausarbeit)
- aus den Studienbereichen Sprachwissenschaft und Geschichte sowie Gesellschaft und Kultur einer nach Wahl.

Hauptstudium

Im Hauptstudium sind vier benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

- aus der Sprachwissenschaft einer nach Wahl zu einem Baustein
- aus der Literaturwissenschaft einer nach Wahl zu einem Baustein
- aus dem Studienbereich Geschichte sowie Gesellschaft und Kultur einer nach Wahl zu einem Baustein
- aus der Fachdidaktik zu einem unterrichtspraktischen Thema.

Anlage 1 zur Studienordnung: Übersicht Studiengang Englisch

Studienabschnitt	Studienhalbjahr	Studienbereich	Studieninhalte (Bausteine)	HWS	vorges. Veransth.-form	benoteter Leistungsnachweis
Grundstudium	1. - 3. 32 HWS = 40 SWS	Sprachpraxis 14 HWS	Integrativer Grundkurs	2	UE/GR	
			Skillkurs I	2	FE/GR	<u>1L</u> (Sprechen/ Hören)
			Skillkurs II	2	FE/GR	
			Skillkurs III	2	FE/GR	
			Skillkurs IV	2	UE/GR	<u>1L</u> (Schreiben/ Lesen)
			Übersetzungskurs I	2	UE	
			Auslandsaufenthalt (i)(d)	2	BL	
		Sprachwissenschaft 4 HWS	Phonetik/Grammatik (i)	2	UE	wahlweise <u>1L</u>
			Lexikologie/Textarbeit I (i)	2	UE	
			Literaturwissenschaft 4 HWS	Literaturanalyse	2	UE
		Geschichte/ Gesellschaft/ Kultur USA/GB 4 HWS	Literaturgeschichte USA/GB (i)	2	FE/SE	
			Geschichte GB (i)	2	FE/SE	wahlweise <u>1L</u>
		Fachdidaktik 6 HWS	Geschichte USA (i)	2	FE/SE	
			Grundfragen der Fachdidaktik	2	FE/SE	wahlweise <u>1L</u>
Unterrichtsgestaltung I (i)(t)	2		BL			
		Unterrichtsgestaltung II (i)(t)	2	BL		
Hauptstudium	4. + 5. 18 HWS = 22,5 SWS		Übersetzungskurs II (d)	2	FE/UE	
			Schreiben II (d)	2	UE/GR	
			Geschichte der englischen Sprache/ Sprachvariation (i)	2	FE/SE	<u>1L</u>
			Textarbeit II (i) (t)	2	UE/GR	
			Ausgewählte	2	SE	

Studienabschnitt	Studienhalbjahr	Studienbereich	Studieninhalte (Bausteine)	HWS	vorges. Veransth.-form	benoteter Leistungsnachweis
			Probleme der Literatur USA/GB (i) (d)			<u>1L</u>
		Geschichte/ Gesellschaft/ Kultur USA/GB 4 HWS Fachdidaktik 2 HWS	Neuere Literaturtheorien	2	FE/ SE	
			Gesellschaft und Kultur GB (i) (d)	2	UE	
			Gesellschaft und Kultur USA (i) (d)	2	UE	<u>1L</u>
			Literatur/ Landeskunde im Englischunterricht (i)	2	BL	<u>1L</u>
gesamt	50 HWS = 62,5 SWS	Sprachpraxis 18 HWS = 22,5 SWS Sprachwissenschaft 8 HWS = 10 SWS Literaturwissenschaft 8 HWS = 10 SWS Geschichte/ Gesellschaft/ Kultur USA/GB 8 HWS = 10 SWS Fachdidaktik 8 HWS = 10 SWS			20 HWS FE	Grundstudium <u>4L</u> Hauptstudium <u>4L</u>

Anmerkungen:

- 28 HWS = 34 SWS Integrationsbereich
(d) mit fachdidaktischen Anteilen
(i) zugehörig zum Integrationsbereich
(t) mit Anteilen Teilnehmer-Curriculum-Evaluation
BL Blockveranstaltung, Festlegung jeweils in der Kursplanung
UE Übung
FE Fernstudienanteile
SE Seminar
GR Gruppe
L benoteter Leistungsnachweis
HWS Halbjahreswochenstunde (1HWS=1,25SWS)
SWS Semesterwochenstunde

II. BESONDERER TEIL DER STUDIENORDNUNG

Studiengang Französisch

§ 8

Umfang des Erweiterungsstudienganges

Der Erweiterungsstudiengang Französisch führt mit ca. 60 SWS, verteilt auf fünf Halbjahre, zu einer Lehrbefähigung im Schulfach Französisch.

§ 9

Spezifische Zulassungsbedingungen

In der obligatorischen Studienberatung vor Aufnahme des Studiums werden folgende Voraussetzungen geprüft:

1. Sprachpraktisch: Abiturniveau oder DELF oder vergleichbare Voraussetzungen;
2. Literaturwissenschaft: Lesekenntnisse in der Nationalliteratur;
3. Sprachwissenschaft: Beherrschung der Aussprache und der Intonationsmuster des français standard, der grammatischen Strukturen des français fondamental und des französischen Grundwortschatzes, Kenntnis der wichtigsten Kategorien der grammatischen Beschreibung der Muttersprache;
4. Grundkenntnisse zu Geschichte, Gesellschaft und Kultur Frankreichs;
5. Fachdidaktik: Kenntnis der Rahmenpläne im Fach Französisch des Landes Brandenburg; Kenntnisse zu den im Land verwendeten Schulbüchern.

In der obligatorischen Studienberatung vor Aufnahme des Studiums werden die möglicherweise vorliegenden Anrechnungsmöglichkeiten aus bereits erbrachten, für das Fach Französisch einschlägigen, Fort- oder Weiterbildungsleistungen oder vorhandenen Teilqualifikationen ermittelt. Über deren Anerkennung ergeht ein schriftlicher Bescheid über den Studienträger.

§ 10

Inhaltliche Studienstruktur

Der Erweiterungsstudiengang besteht aus folgenden Studienbereichen:

- (1) Sprachpraxis
- (2) Sprachwissenschaft
- (3) Literaturwissenschaft
- (4) Civilisation (Landeskunde)
- (5) Fachdidaktik

Die zugehörigen Teilgebiete (Bausteine) sind aus der Anlage II "Übersicht Studiengang Französisch" ersichtlich.

Das Grundstudium erstreckt sich über drei und das Hauptstudium über zwei Halbjahre. Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium sind vorzugsweise in der Fremdsprache durchzuführen. Im Laufe des Studiums ist mindestens ein Auslandsaufenthalt von vier Wochen Dauer vorgesehen.

§ 11

Leistungsnachweise und Prüfungen

Grundstudium

Im Grundstudium ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis zu folgenden Studienbereichen zu erbringen:

- Französische Sprachpraxis Sprechen/Hören (mündlich)
- Französische Sprachpraxis Schreiben/Lesen (schriftlich)
- Literaturwissenschaft (Hausarbeit)
- Sprachwissenschaft (über alle drei Bausteine des Grundstudiums).

Hauptstudium

Im Hauptstudium ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis zu folgenden Studienbereichen zu erbringen:

- aus der Sprachpraxis (schriftlich)
- aus der Literaturwissenschaft (schriftlich)
- aus dem Studienbereich Civilisation (mündlich)
- aus der Fachdidaktik ein ausführlicher Unterrichtsentswurf oder eine vergleichbare unterrichtspraktische Leistung.

Anlage II zur Studienordnung: Übersicht Studiengang Französisch

Studienabschnitt	Studienhalbjahr	Studienbereich	Studieninhalte (Bausteine)	HWS	vorges. Veransthform	benoteter Leistungsnachweis
Grundstudium	1. - 3. 30 HWS = 37,5 SWS	Sprachpraxis 18 HWS	Integrativer Kurs I	2	UE	
			Integrativer Kurs II	2	UE	
			Integrativer Kurs III	2	UE	
			Mündliche Sprachfertigkeiten I (Sprechen/Verstehen)	2	UE	
			Schriftliche Sprachfertigkeiten I	2	FE/UE	
			Mündliche Sprachfertigkeiten II (Sprechen/Verstehen)	2	UE	<u>1L</u>
			Schriftliche Sprachfertigkeiten II	2	FE/UE	<u>1L</u>
		Sprachwissenschaft 6 HWS	Auslandsaufenthalt	4	BL	
			Phonetik u. Grammatik I	2	BL	
			Grammatik II (Syntax/ Wortbildung)	2	FE/UE	<u>1L</u>
		Literaturwissenschaft 2 HWS	Lexikologie/ Textarbeit	2	SE	
			Textanalysen (i)	2	SE	<u>1L</u>
			Civilisation 2 HWS	2	FE/SE	
Didaktik 2 HWS	Civilisation/ Frankreich heute (i)	2	FE/SE			
	Probleme des französischen Spracherwerbs (t)	2	FE/SE			
Hauptstudium	4. + 5. 20 HWS = 25 SWS		Schriftliche Sprachfertigkeiten III	2		<u>1L</u>
			Unterrichtssprache(d)	2		
			Textarbeit (d)	2		
			Schwerpunkte der französischen Literaturentwicklung I	2		<u>wahlweise</u> <u>1L</u>

Studienabschnitt	Studienhalbjahr	Studienbereich	Studieninhalte (Bausteine)	HWS	vorges. Veransthform	benoteter Leistungsnachweis
			Schwerpunkte der französischen Literaturentwicklung II	2	SE	
			Geschichtsabriß	2	FE/SE	<u>wahlweise</u> <u>1 L</u>
		Civilisation 4 HWS	Studien- und Unterrichtsprojekt zu ausgewählten Inhalten (d)	2	BL	
		Didaktik 6 HWS	Vermittlung von Grammatik und Lexikologie	2	FE/SE	<u>wahlweise</u> <u>1 L</u>
			Medieneinsatz im Französischunterricht	2	BL	
			Erarbeitung von Übungen	2	FE/UE	
gesamt	50 HWS = 62,5 SWS	Sprachpraxis 24 HWS = 30 SWS Literaturwissenschaft 6 HWS = 7,5 SWS Sprachwissenschaft 6 HWS = 7,5 SWS Didaktik 8 HWS = 10 SWS Civilisation 6 HWS = 7,5 SWS			11 HWS FE	Grundstudium <u>4 L</u> Hauptstudium <u>4 L</u>

Anmerkungen:

10 HWS = 12,5 SWS Integrationsbereich

- (d) mit fachdidaktischem Anteil
- (i) zugehörig zum Integrationsbereich
- (t) mit Anteilen Teilnehmer-Curriculum-Evaluation

BL Blockveranstaltung

UE Übung

FE Fernstudienanteile

SE Seminar

GR Gruppe

L benoteter Leistungsnachweis

HWS Halbjahreswochenstunde (1HWS=1,25SWS)

SWS Semesterwochenstunde

II. BESONDERER TEIL DER STUDIENORDNUNG

Studiengang Politische Bildung

§ 8

Umfang des Erweiterungsstudienganges

Der Erweiterungsstudiengang Politische Bildung führt mit ca. 60 SWS, verteilt auf vier Halbjahre, zu einer Lehrbefähigung im Schulfach Politische Bildung.

§ 9

Spezifische Zulassungsbedingungen

Besondere Zulassungsbedingungen für den Erweiterungsstudiengang Politische Bildung bestehen nicht. In der obligatorischen Studienberatung vor Aufnahme des Studiums werden die möglicherweise vorliegenden Anrechnungsmöglichkeiten aus bereits erbrachten, für das Fach Politische Bildung einschlägigen, Fort- oder Weiterbildungsleistungen oder vorhandenen Teilqualifikationen ermittelt. Über deren Anerkennung ergeht ein schriftlicher Bescheid über den Studienträger.

§ 10

Inhaltliche Studienstruktur

Der Erweiterungsstudiengang besteht aus folgenden Studienbereichen:

- (1) Kernbereiche
- (2) Grundlagenbereiche
- (3) Didaktik der politischen Bildung

Die zugehörigen Teilgebiete (Bausteine) sind aus der Anlage III "Übersicht Studiengang Politische Bildung" ersichtlich.

Das Grundstudium und das Hauptstudium erstrecken sich über jeweils zwei Halbjahre.

§ 11

Leistungsnachweise und Prüfungen

Grundstudium

Im Grundstudium sind vier benotete Leistungsnachweise zu folgenden Bausteinen zu erbringen:

- Politisches System Deutschlands ein Leistungsnachweis
- aus den Bausteinen Politische Theorie und Soziologie einer nach Wahl

- aus den drei Grundlagenbereichen einer nach Wahl
- aus der Didaktik ein Leistungsnachweis.

Hauptstudium

Im Hauptstudium sind vier benotete Leistungsnachweise zu folgenden Bausteinen zu erbringen:

- aus den Kernbereich-Bausteinen Sozialpolitik und Landes- und Kommunalpolitik einer nach Wahl
- aus den Kernbereich-Bausteinen Demokratietheorie, Internationale Politik und Politische Sozialisation einer nach Wahl
- aus den Grundlagenbereich-Bausteinen einer nach Wahl aus einem Baustein, der im Grundstudium noch nicht gewählt worden war
- aus den Didaktik-Bausteinen einer nach Wahl mit unterrichtspraktischem Bezug.

Anlage III zur Studienordnung: Übersicht Studiengang Politische Bildung

Studienabschnitt	Studienhalbjahr	Studienbereich	Studieninhalte (Bausteine)	HWS	vorges. Veransth.-form	benoteter Leistungsnachweis
Grundstudium	1. + 2. 24 HWS = 30 SWS	Kernbereiche 10 HWS	Politische Theorie I (i)	2	SE/UE	<u>wahlweise</u> <u>1 L</u>
			Politische Theorie II	2	FE/SE	
			Politisches System Deutschlands/ Einführung	2	FE/SE	<u>1 L</u>
			Soziologie I (Einführung)	2	FE/SE	
			Soziologie II (Sozialstruktur Deutschlands)	2	SE/UE	
		Grundlagenbereiche 8 HWS	Geschichte I (i)	2	SE/UE	<u>wahlweise</u> <u>1 L</u>
			Geschichte II	2	UE/GR	
			Politik und Recht I	2	FE/SE	
			Politik und Wirtschaft I	2	SE/UE	
		Didaktik 6 HWS	Techniken wiss. Arbeitens (i)	2	UE/SE	<u>wahlweise</u> <u>1 L</u>
			Rahmenplan	2	FE/SE	
			Unterrichtsgestaltung (i)	2	BL	
Hauptstudium	3. + 4. 24 HWS = 30 SWS	Kernbereiche 10 HWS	Demokratiethorie	2	FE/SE	<u>wahlweise</u> <u>1 L</u>
			Sozialpolitik	2	SE/UE	
			Landes- u. Kommunalpolitik	2	FE/SE	<u>wahlweise</u> <u>1 L</u>
			Internationale Politik	2	UE	
			Politische Sozialisation (i)	2	UE/GR	
		Politik und Recht II	2	SE/UE		
		Grundlagenbereiche	Nationalsozialismus	2	BL	<u>wahlweise</u> <u>1 L</u>

Studienabschnitt	Studienhalbjahr	Studienbereich	Studieninhalte (Bausteine)	HWS	vorges. Veranst.-form	benoteter Leistungsnachweis
		8 HWS	Politik und Wirtschaft II	2	FE/SE	
			Weltwirtschaftl. Verflechtungen	2	FE/SE	
		Fachdidaktik 6 HWS	Europäische Integration im Unterricht (i)	2	FE/SE	<u>wahlweise</u> <u>1 L</u>
			Unterrichtsgestaltung umweltpolitischer Fragen (t)	2	BL (UE/GR)	
			Gewalt in Gesellschaft und Schule (i)	2	UE/GR (BL)	
gesamt	48 HWS = 60 SWS	Kernbereiche 20 HWS = 25 SWS Grundlagenbereiche 16 HWS = 20 SWS Fachdidaktik 12 HWS = 15 SWS	10 HWS Integrationsbereich		20 HWS FE	Grundstudium <u>4 L</u> Hauptstudium <u>4 L</u>

Anmerkungen:

10 HWS = 12,5 SWS Integrationsbereich

- (i) zugehörig zum Integrationsbereich
- (t) mit Anteilen Teilnehmer-Curriculum-Evaluation
- BL Blockveranstaltung
- UE Übung
- FE Fernstudienanteile
- SE Seminar
- Gr Gruppe
- L benoteter Leistungsnachweis
- HWS Halbjahreswochenstunde (1HWS=1,25SWS)
- SWS Semesterwochenstunde

Hinweis:

Die benoteten Leistungsnachweise im Hauptstudium können nicht aus denselben Teilgebieten wie im Grundstudium erbracht werden.

II. BESONDERER TEIL DER
STUDIENORDNUNG

§ 11

Leistungsnachweise und Prüfungen

Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Grundstudium

Im Grundstudium sind vier benotete Leistungsnachweise zu folgenden Studienbereichen zu erbringen:

§ 8

Umfang des Erweiterungsstudienganges

Der Erweiterungsstudiengang Wirtschaftswissenschaften führt mit ca. 70 SWS, verteilt auf fünf Halbjahre, zur einer Lehrbefähigung im Schulfach Wirtschaftswissenschaften.

- Grundlagen
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre
- Fachdidaktik/Wirtschaftspädagogik

Hauptstudium

Im Hauptstudium sind drei benotete Leistungsnachweise aus den Studienbereichen

§ 9

Spezifische Zulassungsbedingungen

Besondere Zulassungsbedingungen für den Erweiterungsstudiengang Wirtschaftswissenschaften bestehen nicht. In der obligatorischen Studienberatung vor Aufnahme des Studiums werden die möglicherweise vorliegenden Anrechnungsmöglichkeiten aus bereits erbrachten, für das Fach Wirtschaftswissenschaften einschlägigen, Fort- oder Weiterbildungsleistungen oder vorhandenen Teilqualifikationen ermittelt. Über deren Anerkennung ergeht ein schriftlicher Bescheid über den Studienträger.

- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre
- Fachdidaktik/Wirtschaftspädagogik.

zu erbringen.

Diese Leistungsnachweise können nicht aus den selben Teilgebieten wie im Grundstudium erbracht werden.

§ 10

Inhaltliche Studienstruktur

Der Erweiterungsstudiengang besteht aus folgenden Studienbereichen:

- (1) Grundlagen
- (2) Volkswirtschaftslehre
- (3) Betriebswirtschaftslehre
- (4) Fachdidaktik/Wirtschaftspädagogik

Die zugehörigen Teilgebiete (Bausteine) sind aus der Anlage IV "Übersicht Studiengang Wirtschaftswissenschaften" ersichtlich.

Das Grundstudium erstreckt sich über drei, das Hauptstudium erstreckt sich über zwei Halbjahre.

Anlage IV zur Studienordnung: Übersicht Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Studienabschnitt	Studienhalbjahr	Studienbereich	Studieninhalte (Bausteine)	HWS	vorges. Veranst.-form	Leistungsnachweis
Grundstudium	1. - 3. 32 HWS = 40 SWS	Grundlagen 14 HWS	Zivilrecht I	2	FE/UE	<u>wahlweise</u> <u>1 L</u>
			Zivilrecht II	2	FE/UE	
			öffentl. Recht I	2	FE/UE	
			öffentl. Recht II	2	FE/UE	
			Statistik/ Mathematik I	2	FE/UE	
			Statistik/ Mathematik II	2	FE/UE	
			Informatik I	2	BL	
			Informatik II	2	BL	
		VWL 6 HWS	Grundlagen VWL (i)	2	SE/GR	<u>wahlweise</u> <u>1 L</u>
			Wirtschaftstheorie I	2	FE/UE	
			Wirtschaftspolitik I (i)	2	FE/GR	
		BWL 6 HWS	Grundlagen BWL (i)	2	SE/GR	<u>wahlweise</u> <u>1 L</u>
			Marketing I (i)	2	FE/UE	
			Rechnungswesen I (i)	2	FE/GR	
		Fachdidaktik/ Wirtschaftspädagogik 6 HWS	Fachdidaktik I	2	BL	<u>wahlweise</u> <u>1 L</u>
			Fachdidaktik II (t)	2	BL	
Unterrichtsgestaltung I	2		UE/GR			
Hauptstudium	4. + 5. 26 HWS = 32 SWS	VWL 9 HWS	Wirtschaftstheorie I	2	FE/UE	<u>wahlweise</u> <u>1 (2) L</u> (s. § 11 STO)
			Wirtschaftspolitik II (d)	2	FE/SE	
			Wirtschaftspolitik III	3	FE/SE	
			Finanzwissenschaft	2	FE/SE	
		BWL 9 HWS	Organisation/ Personal I	2	FE/UE	<u>wahlweise</u> <u>1 (2) L</u>
			Organisation/ Personal II	2	FE/UE	
			Produktion	1	FE/SE	
			Rechnungswesen II (i)	2	FE/UE	

Studienabschnitt	Studienhalbjahr	Studienbereich	Studieninhalte (Bausteine)	HWS	vorges. Veranst.-form	Leistungsnachweis
			Marketing II	2	FE/UE	
			Informatik III*	2*	FE/UE	
		Fachdidaktik/ Wirtschaftspädagogik 8 HWS	Fachdidaktik III (t)	2	BL	<u>wahlweise</u> <u>1 (2) L</u>
			Unterrichtsgestaltung II	2	UE/GR	
			Wirtschaftspädagogik I	2	SE	
			Wirtschaftspädagogik II	2	FE/UE	
gesamt	58 HWS = 72,5 SWS	Grundlagen 14 HWS = 17,5 SWS VWL 15 HWS = 18,75 SWS BWL 15 HWS = 18,75 SWS Fachdidaktik/ Wirtschaftspädagogik 14 HWS = 17,5 SWS	10 HWS Integrationsbereich		24 HWS FE	Grundstudium <u>4 L</u> Hauptstudium <u>3 L</u>

Anmerkungen:

10 HWS = 12,5 SWS Integrationsbereich

- (i) zugehörig zum Integrationsbereich
- (t) mit Anteilen Teilnehmer-Curriculum-Evaluation
- BL Blockveranstaltung
- UE Übung
- FE Fernstudienanteile
- GR Gruppenarbeit
- SE Seminar
- L benoteter Leistungsnachweis
- HWS Halbjahreswochenstunde (1HWS=1,25SWS)
- SWS Semesterwochenstunde
- * ergänzender Stützkurs bei Bedarf

II. BESONDERER TEIL DER STUDIENORDNUNG

§ 11 Leistungsnachweise und Prüfungen

Studiengang Kunst

Grundstudium

Im Grundstudium ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis zu folgenden Studienbereichen zu erbringen:

- Fachpraxis
- Fachwissenschaft
- Fachdidaktik
- Integrationsbereich

§ 8

Umfang des Erweiterungsstudienganges

Der Erweiterungsstudiengang Kunst führt mit ca. 60 SWS, verteilt auf vier Halbjahre, zu einer Lehrbefähigung im Schulfach Kunst.

§ 9

Spezifische Zulassungsbedingungen

In der obligatorischen Studienberatung vor Aufnahme des Studiums wird folgende Voraussetzung geprüft:

- Fachpraktisch: vorzulegende Arbeiten aus Atelier und/oder Unterricht
- Lehrbefähigung für die unteren Klassen in Kunst oder Werken
- Unterrichtserfahrung im Fach

In der obligatorischen Studienberatung vor Aufnahme des Studiums werden die möglicherweise vorliegenden Anrechnungsmöglichkeiten aus bereits erbrachten, für das Fach Kunst einschlägigen, Fort- oder Weiterbildungsleistungen oder vorhandenen Qualifikationen ermittelt. Über deren Anerkennung ergeht ein schriftlicher Bescheid über den Studienträger.

§ 10

Inhaltliche Studienstruktur

Der Erweiterungsstudiengang besteht aus folgenden Studienbereichen:

- (1) Fachpraxis
- (2) Fachwissenschaft
- (3) Fachdidaktik
- (4) Integrationsbereich

Die zugehörigen Teilgebiete (Bausteine) sind aus der in Anlage V "Übersicht Studiengang Kunst" ersichtlich.

Das Grundstudium und das Hauptstudium erstrecken sich über jeweils zwei Halbjahre.

Hauptstudium

Im Hauptstudium ist je ein Leistungsnachweis zu folgenden Studienbereichen zu erbringen:

- Fachpraxis
- Fachwissenschaft
- Fachdidaktik
- Integrationsbereich

Anlage V zur Studienordnung: Übersicht Studiengang Kunst

Studien- ab- schnitt	Studien- halbjahr	Studien- bereich	Studien- inhalte (Bausteine)	HWS	vorges. Veranst.- form	benoteter Leistungs- nachweis
Grund- studium	1. + 2. 24 HWS = 30 SWS	Fachpraxis 10 HWS	Atelierpraxis I	2	GR	<u>wahlweise</u> <u>IL</u>
			Atelierpraxis II	2	GR	
			Atelierpraxis III	2	FE/UE	
			Werkstattpraxis I	2	GR	
			Werkstattpraxis II	2	FE/GR	
		Fachwis- senschaft 6 HWS	Kultur- und Kunstwis- senschaft, Ästhetik I	2	SE	<u>IL</u>
			Kunstgeschichte I	2	FE/SE	
			Kunstgeschichte II	2	FE/SE	
		Fach- didaktik 4 HWS	Kulturelle Bildung und ästhetische Erziehung I	2	FE/SE	<u>IL</u>
			Theorie des Fachunterrichts und Unterrichtspraxis I (t)	2	UE	
Integra- tions- bereich 4 HWS	Fachpraxis/ Fachwissen- schaft/ Fachdidaktik I (d) (t)	2	BL	<u>IL</u>		
	Studien-/Unterrichtsprojekt und überfachlicher Unterricht I (d)	2	BL			
Haupt- studium	3. + 4. 24 HWS = 30 SWS	Fachpraxis 10 HWS	Atelierpraxis IV	2	GR	
			Atelierpraxis V	2	FE/GR	
			Atelierpraxis VI	2	FE/UE	
			Werkstattpraxis III	2	GR	<u>wahlweise</u> <u>IL</u>
			Werkstattpraxis IV	2	FE/GR	
		Fachwis- senschaft 4 HWS	Kultur- und Kunstwissen- schaft, Ästhetik II	2	FE/SE	<u>IL</u>
			Kunstgeschichte III	2	SE	<u>IL</u>
		Fach- didaktik 6 HWS	Kulturelle Bildung und ästhetische Erziehung II	2	SE/FE	<u>IL</u>

Studien- ab- schnitt	Studien- halbjahr	Studien- bereich	Studien- inhalte (Bausteine)	HWS	vorges. Veranst- form	benoteter Leistungs- nachweis
			Theorie des Fachunterrichts und Unterrichtspraxis II (t)	2	UE/FE	
			Theorie des Fachunterrichts und Unterrichtspraxis III (t)	2	UE/FE	
		Integra- tions- bereich 4 HWS	Fachpraxis/ Fachwissen- schaft/ Fachdidaktik II (t)	2	BL	
			Studien/Unterrichtsprojekt u. überfachlicher Unterricht II (d)	2	BL/FE	
gesamt	Grund- und Haupt- studium 48 HWS = 60 SWS	Fachpraxis 18 HWS = 22,5SWS Fachwis- senschaft 10 HWS = 12,5SWS Fach- didaktik 10 HWS = 12,5SWS Integra- tions- bereich 10 HWS = 12,5SWS		20 HWS = 25 SWS		Grund- studium <u>4L</u> Haupt- Studium <u>4L</u>

Anmerkungen:

10 HWS = 12,5 SWS Integrationsbereich

Obligatorische Studienberatung nach dem ersten Studienhalbjahr

- (d) mit fachdidaktischem Anteil
- (t) mit Anteilen Teilnehmer-Curriculum-Evaluation
- BL Blockveranstaltung
- UE Übung
- FE Fernstudienanteile
- GR Gruppe
- SE Seminar
- L benoteter Leistungsnachweis
- HWS Halbjahreswochenstunde (1 HWS=1,25 SWS)
- SWS Semesterwochenstunde
- * Pflichtveranstaltung, übrige Veranstaltungen des Grundstudiums anrechenbar
- ** anrechenbare Veranstaltungen

II. BESONDERER TEIL DER STUDIENORDNUNG

Studiengang Musik

§ 8

Umfang des Erweiterungsstudienganges

Der Erweiterungsstudiengang Musik führt mit ca. 60 SWS, verteilt auf vier Halbjahre, zu einer Lehrbefähigung im Schulfach Musik.

§ 9

Spezifische Zulassungsbedingungen

In der obligatorischen Studienberatung vor Aufnahme des Studiums wird folgende Voraussetzung geprüft:

- Musikpraxis: Musikverständnis, Anfangsbherrschaft eines Instruments entsprechend Grundstufenabschluß an Musikschulen oder Lehrbefähigung für die unteren Klassen und Unterrichtserfahrung im Fach.

In der obligatorischen Studienberatung vor Aufnahme des Studiums werden die möglicherweise vorliegenden Anrechnungsmöglichkeiten aus bereits erbrachten, für das Fach Musik einschlägigen, Fort- oder Weiterbildungsleistungen oder vorhandenen Teilqualifikationen ermittelt. Über deren Anerkennung ergeht ein schriftlicher Bescheid über den Studienträger.

§ 10

Weitere Studienberatung

Nach Beendigung des ersten Studienhalbjahres findet eine weitere obligatorische Studienberatung statt, in der die musikpraktischen Fortschritte besprochen und ggf. zusätzlich erforderliche Bemühungen vereinbart werden.

§ 11

Inhaltliche Studienstruktur

Der Erweiterungsstudiengang besteht aus folgenden Studienbereichen:

- (1) Musikpraxis (instrumentales Hauptfach und Pflichtfach Gesang oder Hauptfach Gesang und instrumentales Pflichtfach)
- (2) Musiktheorie
- (3) Musikwissenschaft
- (4) Fachdidaktik

Die zugehörigen Teilgebiete (Bausteine) sind aus der Anlage VI "Übersicht Studiengang Musik" ersichtlich.

Das Grundstudium und das Hauptstudium erstrecken sich über jeweils zwei Halbjahre.

§ 12

Leistungsnachweise und Prüfungen

Grundstudium

Im Grundstudium ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis zu folgenden Studienbereichen zu erbringen:

- Musikpraxis
- Musiktheorie
- Musikwissenschaft
- Fachdidaktik

Hauptstudium

Im Hauptstudium ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis zu folgenden Studienbereichen zu erbringen:

- Musikpraxis
- Musiktheorie
- Musikwissenschaft
- Fachdidaktik

Anlage VI zur Studienordnung: Übersicht Studiengang Musik

Studienabschnitt	Studienhalbjahr	Studienbereich	Studieninhalte (Bausteine)	HWS	vorges. Veransthform	benoteter Leistungsnachweis
Grundstudium	1.+2. 24 HWS =30SWS	Musikpraxis 8 HWS	Hauptfach I	2	FE/EI	<u>IL</u>
			Hauptfach II	2	FE/EI	
			Pflichtfach I	1	FE/EI/GR	
			Pflichtfach II	1	FE/EI/GR	
			Chorleitung	2	UE	
		Musiktheorie 6 HWS	Gehörbildung	2	GR	
			Musikalische Grundausbildung	2	GR	<u>IL</u>
			Schulprakt. Musizieren I (d)	2	GR	
		Musikwissenschaft 6 HWS	Hist. Musikwissenschaft I	2	FE/SE	<u>IL</u>
			Hist. Musikwissenschaft II	2	FE/SE	
			System. Musikwissenschaft I	2	SE	
		Musikdidaktik 4 HWS	Musikunterricht I (i)	2	BL	<u>IL</u>
			Musikpädagogik I (t)	2	BL	
		Hauptstudium	3. + 4. 24 HWS =30SWS	Musikpraxis 6 HWS	Hauptfach III	2
Pflichtfach III	1				FE/EI/GR	<u>IL</u>
Pflichtfach IV	1				FE/EI/GR	
Gruppenmusizieren (d)	2				GR	
Musiktheorie 6 HWS	Tonsatz I			2	FE/GR	<u>IL</u>
	Tonsatz II			2	FE/GR	
	Schulprakt. Musizieren II (d) (i)			2	GR	
Musikwissenschaft 6 HWS	System. Musikwissenschaft II			2	FE/SE	

Studienabschnitt	Studienhalbjahr	Studienbereich	Studieninhalte (Bausteine)	HWS	vorges. Veranst.-form	benoteter Leistungsnachweis
		Musikdidaktik 6 HWS	Populäre Musik und Jugendkultur (i)	2	SE	<u>wahlweise:</u> <u>1L</u>
			Musikanalyse	2	SE	
			Musikunterricht II (i) (t)	2	BL	
			Musikpädagogik II	2	FE/SE	<u>wahlweise:</u> <u>1L</u>
			Didaktische Konzepte	2	BL	
gesamt	Grund- und Hauptstudium 48 HWS = 60 SWS	Musikpraxis 14 HWS = 17,5 SWS Musiktheorie 12 HWS = 15 SWS Musikwissenschaft 12 HWS = 15 SWS Musikdidaktik 10 HWS = 15 SWS		22 HWS = 27,5 SWS FE		<u>Grundstudium</u> <u>4L</u> <u>Hauptstudium</u> <u>4L</u>

Anmerkungen:

10 HWS = 12,5 SWS Integrationsbereich

Obligatorische Studienberatung nach dem ersten Studienhalbjahr

- (d) mit fachdidaktischem Anteil
- (i) zugehörig zum Integrationsbereich
- (t) mit Anteilen Teilnehmer-Curriculum-Evaluation
- BL Blockveranstaltung
- UE Übung
- FE Fernstudienanteile
- EI Einzelunterricht
- GR Gruppenarbeit
- SE Seminar
- L benoteter Leistungsnachweis
- HWS Halbjahreswochenstunde (1HWS=1,25SWS)
- SWS Semesterwochenstunde